

# STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund  
Sachsen-Anhalt (SGSA)  
- Landesgeschäftsstelle -  
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300  
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: [s.laumann@sgsa.info](mailto:s.laumann@sgsa.info)  
Internet: [www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Stadtparkasse Magdeburg  
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00  
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Laumann  
Durchwahl: 0391 5924-342

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
41-00-00 / la-kr

Datum  
17.08.2018

## **Verhandlungen mit der Motion Picture Licensing Company (MPLC) über den Abschluss eines urheberrechtlichen Gesamtvertrages**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie mit Mitgliederrundschreiben vom 28.06.2017 berichtet, hat die MPLC bereits seit dem Jahr 2011 eine Reihe von Gemeinden angeschrieben und den Abschluss eines Lizenzvertrages für die Vorführung urheberrechtlich geschützter Filmwerke angeboten und darauf hingewiesen, dass dieser rechtlich zwingend notwendig sei. Die MPLC ist dabei immer davon ausgegangen, dass im Schulalltag Nutzungen in der Zeit vor den Schulferien zur Überbrückung, zum Beispiel von Freistunden und bei speziellen Filmveranstaltungen oder ähnlichen zweckgebundenen Veranstaltungen im Zusammenhang mit Bildungsangeboten Filmwerke genutzt werden, die weit über den Privatgebrauch hinausgehen.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) hatte den Sachverhalt auf Bundesebene gemeinsam mit Bundesjustizministerium (BMJ) überprüft. Es wurde dabei die Rechtsposition erarbeitet, dass Filmvorführungen in Schulen einen begrenzten Personenkreis umfasst und daher kein Abschluss eines solchen Lizenzierungsvertrages notwendig sei. Zudem wurde festgestellt, dass die MPLC, anders als GEMA, VG Wort und andere Verwertungsgesellschaften, nicht in Besitz aller infrage kommenden Filmlicenzen ist und daher ein Abschluss eines solchen Vertrages den Sachverhalt nicht insgesamt rechtlich regeln könne.

Im Jahr 2017 hat die MPLC eine Vielzahl von Gemeinden erneut angeschrieben und nahegelegt auch Lizenzen von Filmaufführungen in Horten und Kindertageseinrichtungen zu schließen. Dies wurde Mitte des Jahres 2017 ergänzt, dass auch für Altenheime und Jugendeinrichtungen diese Lizenzierungen angeregt wurden. In 2017 lief noch ein Zulassungsverfahren MPLC vor dem Patent- und Markenamt, um eine anerkannte Verwertungsgesellschaft zu werden.

Zwischenzeitlich hat das deutsche Patent- und Markenamt die MPLC als „unabhängige Verwertungseinrichtung“ nach § 4 Verwertungsgesellschaftsgesetz (VGG) aufgenommen. Damit hat die MPLC zwar nicht den Status einer Verwertungsgesellschaft im klassischen Sinne wie die GEMA, aber sie nimmt Rechte von Urhebern kollektiv wahr und beteiligt sich an ihren Einnahmen. Die von MPLC geltend gemachten Urheberrechte betreffen Filmwerke über Originale zum Beispiel im Handel erworbenen VHS-Kassetten, DVD und Blu-Ray sowie über rechtmäßig hergestellte Privatkopien, die einer Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Der Kauf eines entsprechenden Trägermediums legitimiert die Vorführung des Films nur in einem privaten Rahmen, nicht dagegen in der Öffentlichkeit. Deshalb bedarf es ausdrücklich der Erlaubnis des Urhebers, wenn in einer kommunalen Einrichtung Filme öffentlich wiedergegeben werden. Dies könnte zum Beispiel in Warteräumen der Kfz-Zulassungsstellen oder anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Aufenthaltsräume der Fall sein.

Bisher liegen uns keine Erkenntnisse über eine solche kommunale Praxis in unseren Mitgliedsgemeinden vor. Der DStGB informiert, dass auch auf Bundesebene solche Informationen nicht angezeigt wurden. Naheliegender ist auch, dass solche Darbietungen in Jugendeinrichtungen oder Aufenthaltsräumen von Einsatzkräften wie Rettungsdiensten oder Feuerwehr vorgenommen werden.

Für Schulen gilt nach Rechtsauffassung des DStGB eine Sondersituation. Die Kultusministerkonferenz mit der der Deutsche Landkreistag stellvertretend für die kommunalen Spitzenverbände zu dieser Frage Kontakt aufgenommen hat, verweist demgegenüber darauf, dass die gesetzlichen Kriterien, nach denen von einer im urheberrechtlichen Sinne relevanten Öffentlichkeit auszugehen ist, in Schulen nicht erfüllt wird. Ungeachtet dessen, kann es im schulischen Zusammenhang zur Nutzung von Filmwerken kommen, bei denen vom Bestehen einer Öffentlichkeit ausgegangen werden kann. Insoweit ist eine klassenverbandsübergreifende Veranstaltung bzw. schulübergreifende Veranstaltung in den Nachmittagsbetreuungen möglich. Eine urheberrechtliche Verantwortlichkeit der Städte und Gemeinden könne in solchen Fällen allerdings dann in Betracht kommen, wenn es sich nicht um eine rein schulische Veranstaltung handle.

Unter den Gesichtspunkten, dass gegebenenfalls in Jugendeinrichtungen und anderen öffentlichen Einrichtungen der Städte und Gemeinden es zu Grenzfällen bei der Nutzung von DVD's oder anderen Medien kommen könnte, hat der Deutsche Städte- und Gemeindebund gemeinsam mit dem Deutschen Städtetag und dem Deutschen Landkreistag vereinbart, Verhandlungen mit der MPLC über den Abschluss eines Gesamtvertrages zu führen. Derzeit liegt ein erstes Angebot der MPLC vor. Es könnte eine Lizenz mit einem Preis von 0,90 Euro/Schüler/Jahr für die Film- und Fernsehnutzung in allen Bildungseinrichtungen einer Gemeinde erworben werden. Diese Lizenz würde **nur** die Film- und Fernsehnutzung außerhalb des Klassenverbandes legitimieren. Sie würde es beispielsweise in einer Nachmittagsbetreuung erlauben, unbegrenzt Filme aus dem Repertoire der MPLC als DVD bzw. Blu-Ray vorzuführen oder Fernsehprogramme, die solche Filme ausstrahlen, zugänglich zu machen. Für Filmnutzung in weiteren kommunalen Einrichtungen würden dagegen Tarife gelten, über die derzeit noch verhandelt werden müsse.

Der DStGB bittet aus Sicht der Kommunen die Frage zu beantworten, inwieweit tatsächlich Filmnutzungen in Schulen über den üblichen von der KMK-Konferenz bestimmten Raum stattfindet. Zu entscheiden ist in diesem Zusammenhang auch, ob es Sinn macht, den Gesamtvertrag auf Film- und Fernsehnutzung außerhalb des Klassenverbandes zu beschränken. Dafür spricht, dass nach der Auffassung der KMK und der kommunalen Spitzenverbände die Film- und Fernsehnutzung im Klassenverband (und ähnlichen Unterrichtsformen) urheberrechtlich keine Lizenz voraussetzt.

Der Abschluss eines entsprechenden Gesamtvertrages käme einem Abrücken von dieser bislang immer vertretenen Rechtsposition gleich. Sollte der Vertrag nicht auf die Nutzung im Klassenverband ausgedehnt werden, ist allerdings damit zu rechnen, dass die MPLC auf dem Rechtsweg gezielt gegen Schulen vorgehen werde, die Filme aus ihrem Repertoire während des Unterrichts zeigen. MPLC hat gegenüber den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene deutlich gemacht, über Möglichkeiten zu verfügen, solche Filmnutzungen im Einzelfall nachweisen zu können. Insoweit kommt insbesondere eine Auswertung der Eintragungen von Schülern in den sozialen Medien durch darauf spezialisierte Firmen in Betracht. Sollte eine solche gerichtliche Klärung, die sicherlich Jahre in Anspruch nehmen würde ergeben, dass Filmnutzungen im Unterricht urheberrechtlich relevant seien, könnte der Vertrag immer noch auf diesen Bereich ausgedehnt werden.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie in Vorbereitung eines weiteren Gespräches der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände mit MPLC uns per E-Mail ([s.laumann@sgsa.info](mailto:s.laumann@sgsa.info)) bis zum **06.09.2018** Ihre Auffassung über die Notwendigkeit des Abschlusses eines solchen Gesamtvertrages und hierbei auf welche Gebiete mitteilen würden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Laumann